

EXPERTENTIPP

Ein Testament muss auch gefunden werden

Nachlässe werden in Form eines Testaments geregelt. „Aber ein Testament muss zwingend handschriftlich vom Erblasser selbst verfasst und unterschrieben, mit „Testament“ oder „letzter Wille“ überschrieben sein und Ort und Datum aufweisen“, beschreibt Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Testaments. Aber was nützt ein formgerechtes Testament, wenn es nicht gefunden wird. Um das zu verhindern, kann das Testament bei einem Notar oder Anwalt, beim Amtsgericht oder beim Notarregister in Berlin hinterlegt werden.

Ohne Testament erbt bei Verheirateten ohne Kinder der Ehepartner dreiviertel und alle in der Pflichtteilslinie wie Eltern/ Geschwister ein Viertel des Nachlasses. Bei Verheirateten mit Kindern erben, bei normalem gesetzlichem Güterstand, der Ehepartner und die Kinder jeweils die Hälfte. Damit der Sohn Haus A und die Tochter Haus B erbt, muss das Testament auch so formuliert sein, ansonsten handelt es sich nur um eine Teilungsanordnung.

Erbberechtigter Angehöriger zu enterben, ist in Deutschland nicht so einfach. Ehepartner und Kinder haben einen Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte des



gesetzlichen Erbteils. Will man ein Kind vom Erbe gänzlich ausschließen, muss man das Kind schon zu Lebzeiten zu einem notariell beglaubigten Pflichtteilsverzicht bewegen.

Will der Erblasser sein Tier nach seinem Tod versorgt wissen, sollte das Erbe im Testament mit der Auflage verbunden werden, dass der Erbe sich, solange das Tier lebt, persönlich darum kümmert. Wurde kein Testamentsvollstrecker eingesetzt, ist es sinnvoll, einen Menschen zu bestimmen, der die Auflage überwacht und einen Verstoß gegen die Auflage anzeigt.

KONTAKT:

if ROLAND
FRANZ
& PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Poststr. 5, 42551 Velbert
Tel.: 02051 / 49022 - 0
E-Mail: kontakt@franz-partner.de